Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5286

02. 06. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 11, Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 [4]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis [5]) setzt den Betrag dieser Erstattung fest. Die Situation, so wie sie sich voraussichtlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 insbesondere infolge der Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide und Reis für dieses Wirtschaftsjahr darstellen wird, führt zu einer Anhebung der Erstattung bei der Erzeugung.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 1, 2 und 4 wird der Betrag „10,00 Rechnungseinheiten" durch „15,00 Rechnungseinheiten" ersetzt.
2. In Artikel 1 wird der Betrag „12,30 Rechnungseinheiten" durch „18,45 Rechnungseinheiten" ersetzt.
3. In Artikel 3 wird der Betrag „162,00 Rechnungseinheiten" durch „173,00 Rechnungseinheiten" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt

— für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse am 1. August 1976,
— für die unter die Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse am 1. September 1976

in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 26. November 1975, S. 3
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 20. März 1975, S. 18
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 57

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Fiche Financière

Date: 5. mai 1976

1. Ligne budgetaire concernee: 6011 et 6012 (restitutions à la production, secteur céréales)

2. Intitute de l'action: Proposition de règlement de Conseil modifiant le règlement n° 2742/76 sur les restitutions à la production dans le secteur des céréales et riz.

3. Base juridique: Article 11 du Règlement 2727/75 du Conseil
   Article 9 du Règlement 359/67/CEE du Conseil

4. Objectifs de l'action: Augmentation de la restitution à la production à partir de la campagne 1976/77 dans la limite de l'autorisation donné par le Conseil dans sa session du 2/5 mars 1976.

	pendant la campagne	exercice en cours (1976)	Exercice suivant (1977)
5. Incidences financières			
5.0 Depenses			
— à la charge du budget de la ce (restitutions/interventions)	25 mio uc	8,3 mio uc [1])	16,7 mio uc
— à la charge administr. nationales			
— à la charge d'autres secteurs nationaux			
5.1 Recettes			
— ressources propres ce (prelevements/droits de douane)			
— sur le plan national			

	anneé	année	année ....
5.0.1 Echeancier pluriannuel depenses			
5.1.1 Echeancier pluriannuel recettes			

5.2 Mode de calcul Augmentation de 50 % de la restitution
1976: appliqué du 1.8 - 31.12 (moins 1 mois délai de paiement)
1977: 7 mois + 1 mois (délai de paiement)

6.0 Financement possible par credits inscrits au chapitre concerne dans le budget en cours d'execution [1]) oui

6.1 Financement possible par virement entre chapitres du budget en cours d'execution oui/non

6.2 Necessite d'un budget supplementaire oui/non

6.3 Credits à inscrire dans les budgets futurs oui/non

Observations: [1]) Cette proposition est une conséquence des décisions annuelles des prix. Sur le plan financier elle n'entraîne pas d'autres incidences que celles déjà prises en considération dans le cadre des décisions de prix.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 29/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Zweck des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis ist die Erhöhung der zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 geltenden Erstattungssätze.

2. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 2. bis 5. März beschlossen, daß ergänzend zu der Beibehaltung der derzeitigen Erstattungen bei der Erzeugung zusätzliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Stärkeerzeuger für höchstens 50 v. H. der Preiserhöhung bei Mais zu entschädigen und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Sektoren aufrechtzuerhalten.

3. Ausgehend von den Kommissionsvorschlägen bezüglich der Schwellenpreise für Getreide für 1976/1977 dürfte der durchschnittliche Schwellenpreis für Mais gegenüber 1975/1976 um etwa 11,70 Rechnungseinheiten je Tonne ansteigen. Damit liegt der im Einklang mit dem Ratsbeschluß zu gewährende Höchstausgleich bei 5,85 Rechnungseinheiten je Tonne.

4. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Erhöhung von 5 Rechnungseinheiten je Tonne vor, wodurch sich eine Gesamterstattung bei der Erzeugung von Mais zur Stärkeherstellung von 15 Rechnungseinheiten je Tonne ergeben würde. Dieser Zusatzbetrag liegt unterhalb der vom Rat gesetzten Höchstgrenze und stellt eine 50prozentige Erhöhung der 1975/1976 angewandten Erstattungen dar.

5. Die erhöhten Erstattungssätze bei der Erzeugung von Weizen und Bruchreis zur Stärkeherstellung und bei Kartoffelstärke wurden von den für Mais vorgesehenen Sätzen abgeleitet, um das Gleichgewicht zwischen den Sektoren aufrechtzuerhalten. Für Weizenstärke wird keine Erhöhung vorgeschlagen, da angenommen wird, das die Verarbeiter in der Lage sind, sich zu einem Preis zu versorgen, der sich um den Interventionspreis für Futterweizen bewegt.

6. Mit diesem Vorschlag für erhöhte Erstattungssätze 1976/1977 fordert die Kommission den Rat gleichzeitig auf zu beschließen, daß die Regelung über die Erstattungen bei der Stärkeherstellung in den beiden nächsten Jahren ausläuft, indem die Erstattungssätze 1977/1978 von 7,50 Rechnungseinheiten je Tonne beispielsweise für Mais um 50 v. H. gesenkt und zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/1979 für alle Erzeugnisse völlig aufgehoben werden.

7. Die Anhebung der Erstattungen bei der Erzeugung auf die im beigefügten Vorschlag enthaltenen Sätze dürfte in einem vollen Wirtschaftsjahr einen Anstieg der Ausgaben um etwa 25 Mio Rechnungseinheiten bewirken.